

~~nats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.~~

~~Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.~~

~~Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres~~

~~a) für den Besuch in der Vormittagsgruppe von~~

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	95,-- €
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	105,35 €
07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	115,65 €
07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	126,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	136,25 €

~~b) für den Besuch in der Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr~~
~~205,40 €~~

~~c) für den Besuch in der Hortgruppe~~ 125,-- €

~~Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen beträgt die Gebühr für eine fünfstündige Betreuung 114,-- €, für eine längere Betreuung bzw. für eine Betreuung an weniger als fünf Wochentagen erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.~~

~~Bei Geschwisterkindern wird für das zweite und jedes weitere Kind eine um 20 % ermäßigte Gebühr erhoben.~~

~~Für den Besuch der Krippengruppe beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 240,-- €, bei einer Benutzungsdauer von täglich nur fünf Stunden ermäßigt sich diese Gebühr auf 172,-- €, daneben kommen dann noch die Kosten für das Mittagessen.~~

~~Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb der angebotenen verlängerten Betreuungszeiten von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr zu entscheiden, ob diese verlängerte Betreuungszeit an mindestens zwei bis maximal fünf Wochentagen in Anspruch genommen werden soll. Die Betreuungsgebühren werden dann entsprechend festgesetzt.~~

~~Um das Betreuungsangebot bedarfsgerecht auszugestalten, gibt es für den Besuch der Ganztagsgruppe ab 12.30 Uhr die Möglichkeit, die Betreuungszeit auf einzelne Tage einer Woche zu begrenzen. In diesem Fall wird die Gebühr ermäßigt und zwar bei einer Grundbetreuung des Kindes bis 12.30 Uhr um 10,-- € pro Wochentag, der nicht als Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird und bei einer Grundbetreuung bis 14.30 Uhr um 6,-- € der nicht als Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen wird.~~

~~Bei einer Hortbetreuung ermäßigt sich die Gebühr bei einer Betreuung nur bis 14.30 Uhr auf 85,-- € pro Monat und ermäßigt sich weiter um 16,-- € pro Tag, bei dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird (Betreuung bis 17.00 Uhr) bzw. um 8,-- € pro Tag, an dem das Angebot bis 14.30 Uhr nicht in Anspruch genommen wird.~~

~~Die Gebühr für die Hortbetreuung bei einer Abholzeit 15.30 Uhr beträgt 100,-- €.~~

~~Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Quartalsende der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche Änderungsmitteilung verlängern sich die festgelegten Zeiten automatisch jeweils um drei Monate.~~

~~Neben den Benutzungsgebühren sind die Kindergartenleitungen berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig, mit Ausnahme der Kostenerhebung für die angemeldeten Mittagessen.~~

~~Die Zahlung der Umlagen erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats direkt im Kindergarten.~~

~~Artikel II Inkrafttreten~~

~~Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.~~

~~31688 Nienstädt, den 14. Dezember 2009~~

~~Widdel Bürgermeister
 Harmening Gemeindedirektor~~

~~Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)~~

~~Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:~~

~~Abschnitt 1~~

~~§ 1 Allgemeines~~

~~Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung~~

- ~~1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge)~~
- ~~2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und~~
- ~~3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.~~

~~Abschnitt II Wasserversorgungsbeitrag~~

~~§ 2 Grundsatz~~

~~Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.~~

~~§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht~~

~~1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die~~

~~1.1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,~~

~~1.2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.~~

~~2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.~~

~~3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.~~

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Wasserversorgungsbeitrag wird berechnet durch eine mit dem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

2. Als Grundstücksfläche gilt:

2.1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

2.2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

2.3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen

2.3.1 wenn sie an der Straße mit der Wasserversorgungshauptleitung (Hauptleitungsgrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptleitungsgrundstück und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

2.3.2. wenn sie nicht an das Hauptleitungsgrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

2.3.3 wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptleitungsgrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

2.4. bei Grundstücken für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne/oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze) 75 % der Grundstücksfläche,

2.5. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

3. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Er beträgt:

a) bei einem Vollgeschoß	1,0
b) bei zwei Vollgeschossen	1,5
c) bei drei Vollgeschossen	2,0
d) bei vier und fünf Vollgeschossen	2,5.

4. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als ein eingeschossiges Grundstück behandelt. Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

4.1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

4.2 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl geteilt durch 2,8 auf ganze Zahlen abgerundet,

4.3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

4.4 die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,

4.5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht festgesetzt sind,

4.5.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

4.5.2 bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

4.6. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne/oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

5. Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Beitragsfläche 1,00 €. Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden. Zu dem Wasserversorgungsbeitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Bei Rechtsnachfolge ziehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 8 a Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus dieser Wasser

entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Zählergebühr und einer Verbrauchsgebühr erhoben.

2. Die Zählergebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) jedes einzelnen Wasserzählers für jeden Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr (Zählergebühr) beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Qn)

Zählergröße Qn 2,5	=	44,86 € jährlich
Zählergröße Qn 6	=	89,72 € jährlich
Zählergröße Qn 10	=	178,50 € jährlich
Verbundzähler	=	490,65 € jährlich

3. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.

4. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,12 € je m³.

5. Zu der Wasserbenutzungsgebühr wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

6. Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

7. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Ableszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

8. Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 11 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für die Bereitstellung eines Anschlusses für die Entnahme von Bauwasser wird eine Pauschale in Höhe von 51,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.

3. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

4. Für das Ausleihen eines Standrohrs wird zusätzlich eine Grundgebühr von 11,00 € für jede angefangene Woche erhoben. Zu dieser Grundgebühr kommt die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

5. Vor der Ausleihe ist ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 250,00 € bei der Samtgemeindekasse zu hinterlegen.

§ 12 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 11 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Zählergebühr (§ 10 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 14 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr ist der Wasserverbrauch während der Ablesperiode.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Abweichend davon werden Jahresbeiträge bis zu 15,00 € am 15.08. und Jahresbeiträge von mehr als 15,00 € bis zu 30,00 € am 15.02. und 15.08. fällig. Die Höhe jeder der Abschlagszahlungen bemisst sich grundsätzlich nach einem Viertel der abgenommenen Wassermenge und der Gebühr für den Wasserzähler des zuletzt abgerechneten Erhebungszeitraumes. Ändern sich die Grundgebührensätze im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so können die nach der Gebührensatzungsänderung fällig werdenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Gebührensatzung entsprechend angepasst werden. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

3. Weichen die insgesamt für den Erhebungszeitraum zu leistenden Abschlagszahlungen voraussichtlich wesentlich von der abzurechnenden Gebühr ab, so können die noch fällig werdenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

4. Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

5. Die Wasserversorgungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 11) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Kosten-

erstattungsbetrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird mit Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 14.05.1985 außer Kraft.

Rodenberg, den 11. Dezember 2009

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 382); der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 29) und des § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 57) alle in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Rodenberg betreibt:

- ~~den Kindergarten „Kunterbunt“ in Apelern, Lyhrener Straße 11,~~
- ~~den Kindergarten „Pustoblume“ in Lauenau, Hausweidenfeld 14,~~
- ~~den Kindergarten „Rappelkiste“ in Lauenau, Hausweidenfeld 21,~~
- ~~den Kindergarten in Pohle, Schulstraße 2,~~
- ~~den integrativen Kindergarten I in Rodenberg, Mozartweg 19,~~

- ~~den christlich geführten Kindergarten II in Rodenberg, Grover Straße 23,~~
 - ~~den Kindergarten III in Rodenberg „Im großen Feld 1“ und~~
 - ~~den Kindergarten „Zwergenwiese“ in Lauenau, Molkereistr.~~
- als öffentliche Einrichtungen.

§ 1 Allgemeines

~~Die Kindergärten sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie ergänzen und unterstützen. Dazu gehören insbesondere:~~

- ~~Die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken.~~
- ~~Sie in soziales Handeln einführen.~~
- ~~Ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern.~~
- ~~Die Erlebnissfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.~~
- ~~Den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen.~~
- ~~Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern.~~
- ~~Den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern untereinander fördern.~~

§ 2 Aufnahmegrundsätze

~~(1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der Aufnahmeregelung der Samtgemeinde Rodenberg für die Kindergärten vom 23.04.1997. Schulkinder können bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben. Hiervon kann auf Antrag in begründeten Fällen abgewichen werden.~~

~~(2) Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich in dem Kindergarten ihrer Wohnsitzgemeinde berücksichtigt. Erst danach werden die Kinder berücksichtigt, die außerhalb der Gemeinde des jeweiligen Kindergartens wohnen. In jedem Fall stehen aber sämtliche Samtgemeindekindergärten, wie in der Präambel bezeichnet, zur Deckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen zur Verfügung. Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden nach dem regionalen Konzept ausschließlich im integrativen Kindergarten Rodenberg I, Mozartweg, betreut.~~

~~(3) Wird ein Kind in einem Kindergarten außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde betreut, soll dieses Kind auch zu einem späteren Zeitpunkt in seinen Wohnsitzkindergarten wechseln können. Voraussetzung ist ein freier belegbarer Platz. Die Tatsache, dass das Kind einen Kindergartenplatz hat, ist kein Ablehnungsgrund. Auch ist ein Wechsel von einem Vormittagsplatz auf einen Nachmittagsplatz oder umgekehrt ist möglich.~~

~~(4) In den Oster-, Sommer (3 Wochen) und Herbstferien bietet die Samtgemeinde Rodenberg als freies Angebot in den Kindergärten Grover Straße in Rodenberg und Pustoblume in Lauenau für Schulkinder eine Ferienbetreuung an. Hier werden auch Schulkinder aus der Samtgemeinde aufgenommen, die sonst nicht einen Kindergarten besuchen. Aufgenommen werden Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.~~

~~(5) Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Samtgemeindeverwaltung.~~

§ 3 Öffnungszeiten, Betriebsferien

~~(1) Die Samtgemeindekindergärten sind von montags bis freitags geöffnet. In der Regel findet eine Betreuung in den~~

~~Vormittagsgruppen von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Nachmittagsgruppen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Ganztagsgruppen von 7.30 bis 17.00 Uhr,
statt.~~